



Ausgabe 20/2014

vom 16.05.2014

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Umsatzsteuer

Vorsteuerrückerstattung
in Drittstaaten (30.06.2014)
und im EU-Ausland
(30.09.2014)

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeigebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und
steuerberatungsgesellschaft

Rückerstattung von Vorsteuern für das Jahr 2013

Erhält der Unternehmer Rechnungen aus in anderen Staaten in Anspruch genommenen Leistungen (z.B. Nächtigungskosten, Geschäftsessen), so kann er die darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge im Vorsteuerrückerstattungsverfahren von den ausländischen Steuerbehörden zurückfordern.

Für die Einreichung von Vorsteuervergütungsanträgen sind zwei Fristen unbedingt zu beachten: der 30. Juni 2014 für Drittstaaten und der 30. September 2014 für EU-Mitgliedsstaaten. Wie unterscheiden sich die beiden Verfahren?

Rückerstattung von Vorsteuern in Drittstaaten (zB Schweiz)

- Der **30. Juni 2014** ist eine Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann.
- Der Vergütungsantrag sowie sämtliche Dokumente und Belege müssen bis zum 30. Juni im Original bei der ausländischen Vergütungsbehörde eingegangen sein.

Rückerstattung von Vorsteuern im EU-Ausland

- Anträge für sämtliche EU-Länder sind zwingend elektronisch via österreichischem FinanzOnline einzubringen.
- Für jedes EU-Land ist ein eigener Antrag erforderlich.
- Grundsätzlich ist keine Vorlage von Originalbelegen nötig
Ausnahme: Der Erstattungsmitgliedstaat kann bei Rechnungen über EUR 1.000,00 bzw Kraftstoffrechnungen über EUR 250,00 die Vorlage einer Rechnungskopie (elektronisch) verlangen.
- Mindesterstattungsbetrag/-zeitraum: Ein Antrag muss mindestens 3 Monate umfassen und den Mindesterstattungsbetrag von EUR 400,00 erreichen. Wird der Antrag für das ganze Kalenderjahr oder den offenen Rest eines Kalenderjahres (im letzteren Fall keine Mindestdauer) gestellt, gilt: Mindesterstattungsbetrag nur EUR 50,00.
- Antragsfrist: Der Antrag muss spätestens bis zum **30. September 2014** beim Finanzamt eingelangt sein, wobei dieser nur dann als vorgelegt gilt, wenn alle erforderlichen Angaben gemacht werden.

Tipp

Prüfen Sie, bevor ein Vergütungsantrag gestellt wird, ob auch die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Wenn zB für eine zugekaufte Leistung die Steuerschuld in Deutschland zu übernehmen ist (Reverse Charge gemäß § 13b dUStG), dann sind für diesen Zeitraum Vorsteuerbeträge nicht im Vergütungsverfahren, **sondern im Veranlagungsverfahren zu beantragen.**

eccontis informiert bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)